Berufsbildungszentrum Bad Segeberg

Theodor-Storm-Straße 9-11
23795 Bad Segeberg

Tel.: 04551/ 96 31 0
Fax: 04551/ 96 31 59
Email: info@bbz-se.de

Schulvereinbarung zu Rauschmitteln

Ziel dieser Schulvereinbarung ist es, die Qualität in der Bildung zu gewährleisten und die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler des BBZ Bad Segeberg zu erhalten und zu fördern.

Aus diesem Grund sind der Konsum und das Mitführen von Rauschmitteln (z.B. Alkohol, rauscherzeugende Drogen und die missbräuchliche Verwendung von Medikamenten) auf dem Schulgelände bzw. auf schulischen Veranstaltungen verboten. Soweit Sie persönlich gefährdet oder bereits abhängig erkrankt sind, soll Ihnen ein Hilfsangebot unterbreitet werden.

1. Konsum von Rauschmitteln

a) Nach den Bildungs- und Erziehungszielen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes **(§ 4 Abs. 10 SH-SchulG**) gilt, dass Sie sich nicht durch den Konsum von Rauschmitteln in einen Zustand versetzen dürfen, durch den Sie sich selbst, andere oder den Unterrichtserfolg gefährden. Dies gilt auch für die missbräuchliche Einnahme von Medikamenten.

b) Darum ist es Ihnen nicht gestattet:

- in berauschtem Zustand die Schule/ schulische Veranstaltungen zu besuchen
- Rauschmittel in die Schule/ zu schulischen Veranstaltungen mitzubringen
- Rauschmittel auf dem Schulgelände/ auf schulischen Veranstaltungen zu konsumieren und/oder anderen zugänglich zu machen.

c) Zudem stellen das Mitführen und die Weitergabe von verbotenen Rauschmitteln einen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz dar und verpflichtet uns, die Schule, zur Strafanzeige. In diesen Fällen greift das folgende Drei-Stufen-Konzept nicht.

2. Maßnahmen der Schule

a) Um einen ordnungsgemäßen Unterrichtsablauf sicher zu stellen, hat die jeweilige Lehrkraft Sie, falls Sie unter dem Einfluss von Rauschmitteln stehen, aus dem Unterricht zu verweisen. Ferner dürfen Sie Ihr eigenes Fahrzeug nicht mehr führen; bei einer Zuwiderhandlung werden wir die Polizei informieren. Gegebenenfalls werden Sie auf Ihre eigenen Kosten nach Hause befördert.

b) Entsprechend dem nachfolgenden **Drei-Stufen-Konzept** wird die Schule geeignete schulrechtliche Maßnahmen nach **§ 25 SH-SchulG** ergreifen.

1. Stufe:

Erzeugen Sie durch Ihr Verhalten bei Ihren Lehrkräften den Eindruck, dass Sie Rauschmittel konsumieren, führt die Lehrkraft mit Ihnen ein vertrauliches Gespräch (erstes Gespräch). Zusätzlich ist der Lehrkraft ein Beratungsgespräch mit der sozialpädagogischen Fachkraft nachzuweisen.

Es erfolgt ein Hinweis auf die 2. Stufe dieses Konzeptes.

2. Stufe:

Kommt es erneut zu rauschmittelbedingten Auffälligkeiten bei Ihnen, erfolgt ein zweites unterstützendes Gespräch mit der in Stufe 1 beteiligten Lehrkraft und der/dem Klassenlehrer/in. Hinzugezogen werden der/die Präventionsbeauftragte, die sozialpädagogische Fachkraft, die örtliche Suchtberatungsstelle (ATS) sowie die örtliche Polizei. Falls Sie minderjährig sind Ihre Erziehungsberechtigten.

Auf mögliche Konsequenzen, die sich aus der folgenden 3. Stufe ergeben, wird dabei hingewiesen.

3. Stufe:

Es erfolgt ein drittes Gespräch. Daran nehmen Sie, soweit Sie minderjährig sind, Ihre Erziehungsberechtigten, die Lehrkraft aus Stufe 1, der/die Klassenlehrer/in, der/die Präventionsbeauftragte, die sozialpädagogische Fachkraft, die Schulleitung sowie die örtliche Polizei teil.

In diesem Gespräch werden Sie aufgefordert, die Beratung einer örtlichen Suchtberatungsstelle (ATS) außerhalb der Schulzeit in Anspruch zu nehmen. Der/die Klassenlehrer/in lässt sich die Inanspruchnahme der Beratungstermine schriftlich bestätigen. Wenn diese Maßnahmen nicht greifen, erfolgen Ordnungsmaßnahmen entsprechend des Schulgesetzes. Dies kann zur Entlassung aus der Schule führen bzw. Sie können einer anderen Schule zugewiesen werden.

3. Verschwiegenheit

Die hier aufgeführten Gespräche und ihre Inhalte sind vertraulich und unterliegen der Schweigepflicht. Ein Beobachtungsbogen über Verhaltensauffälligkeiten kann von den Lehrkräften geführt werden. Zudem werden die Gespräche aus den drei Stufen protokolliert, ab der 2. Stufe erfolgt dies durch den/die Klassenlehrer/in.

4. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1.8.2018 in Kraft.